

Gemeinde Wrixum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Wri/000090 vom 17.01.2017
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wrixum hier: Satzungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 24.02.2021 Der Amtsdirektor
	Sachbearbeitung durch: Herr Borges

Sachdarstellung mit Begründung:

Die jetzige Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wrixum vom 20.05.1999 entspricht an mehreren Stellen nicht mehr der Rechtsprechung des OVG. Deswegen ist, um die rechtssichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu gewährleisten, eine neue Satzung ausgearbeitet worden.

Weiter soll die Satzung dazu dienen, den Sachverhalt der zukünftigen Erhebung von einmaligen Beiträgen klarzustellen.

Die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung ermöglicht es den Gemeinden zu entscheiden, ob Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen oder ob auf die Erhebung verzichtet wird. Die angesprochene Regelung ist allerdings eine sog. Stichtagregelung. D.h. es ist lediglich möglich, auf die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen zu verzichten, deren sachliche Beitragspflicht nach dem 26.01.2018 entstanden ist. Alle Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht vorher entstanden ist, müssen nach den zu dieser Zeit geltenden Satzungen abgerechnet werden.

Die Gemeinde Wrixum will vorerst keine Beiträge mehr erheben.

Da allerdings noch Straßenbaumaßnahmen vorhanden sind, die abgerechnet werden müssen, empfiehlt es sich die Satzung nicht vollständig aufzuheben, sondern lediglich ihre Anwendung auf Beitragsansprüche, die nach einem bestimmten Zeitpunkt entstanden sind, auszuschließen.

Es ist daher ein Satzungsentwurf erstellt worden, der diesem Sachverhalt Rechnung trägt. Zusätzlich eingefügt worden ist der Paragraph 14, der die Entstehung von sachlichen Beitragspflichten hemmt.

Durch den Beschluss der Satzung ist eine rechtssichere Erhebung für bereits abgeschlossene Straßenbaumaßnahmen möglich. Ferner bleiben die Instrumente bei

Liquiditätsschwierigkeiten von Beitragspflichtigen (Beitragsstundung oder –verrentung) durch die neue Satzung anwendbar.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage beigelegte Satzung wird beschlossen.